

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Abteilung VI / I
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Übermittelt 2-seitig per E-Mail an:
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 27. Oktober 2014

Betreff: GZ BMF-010000/0030-VI/1/2014
Stellungnahme zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014

Sehr geehrter Herr DDr. Mayr!

Die Land&Forst Betriebe Österreich erlauben sich zur vorliegenden Begutachtung des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 4 - Änderung des Umgründungssteuergesetzes

Zu § 30 Abs. 4:

Bei der Einführung der Immobilienertragsteuer einigte man sich politisch auf die steuerliche Rechtsansicht, dass eine Steuerwirksamkeit nur im Veräußerungsfall und nicht im Rahmen von unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken im Familienverband eintritt. Der Großteil der Realteilungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich findet ausschließlich im engeren oder weiteren Familienverband statt und steht zumeist unter der Zielsetzung, eine ordnungsgemäße und lebensfähige Fortführung von Betrieben in der Familie zu ermöglichen.

Mit der geplanten Regelung einer sofortigen Besteuerung käme es nun zu einem Abgehen von diesem Ansatz. Zudem könnten Realteilungen in einem überwiegenden Teil der Fälle nur über Verkäufe von Liegenschaftsvermögen finanziert werden, was wohl keinesfalls die Intention des Steuergesetzgebers ist. Die damit verbundene Zerschlagung von wichtigen Betriebsstrukturen im ländlichen Raum hätte definitiv sowohl volkswirtschaftlich als auch gesellschaftspolitisch bedenkliche Auswirkungen. Der mit der vorgeschlagenen Neuregelung teilweise verbundene Verlust der Qualifikation als Altvermögen würde in Folge zudem noch viel weitreichendere steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ziel ist daher, dass es bei der Realteilung zu keiner sofortigen Realisierung von stillen Reserven von Grund und Boden kommt (keine ImmoESt), die Altvermögenseigenschaft zur Gänze auch nach der Realteilung erhalten bleibt und somit § 30 Abs. 4 EStG 1988 bei einer späteren Veräußerung angewendet werden kann.

Zu diesem Zweck wird angeregt, die Regelungen des Art. V UmgrStG dahingehend anzupassen, im Realteilungsvertrag ein Wahlrecht vorzusehen, die Ausgleichsposten betreffend die verschobenen stillen Reserven von Grund und Boden wahlweise auf 15 Jahre verteilt oder erst zum Zeitpunkt einer späteren Veräußerung der Versteuerung zuzuführen. Die gleiche Vorgangsweise wird auch für die Versteuerung/Abzugsfähigkeit der sonstigen Ausgleichsposten angeregt.

Artikel 10 - Änderung des Finanzstrafgesetzes

Zu § 120 Abs. 3:

Künftig sollen laut Entwurf elektronische Abfragen im EKIS durch die Finanzstrafbehörden sowie die Übermittlung der nach dem SPG erfassten Daten an die Finanzstrafbehörden zulässig sein. Auch dem Bundesfinanzgericht sollen dieselben Befugnisse zukommen.

Beim EKIS handelt es sich um eine umfangreiche Datenbank, in der neben dem Strafregister beispielsweise auch diverse Fahndungsdateien, der kriminalpolizeiliche Aktenindex, Fingerabdrücke, Kfz-Informationen oder Passdaten gespeichert sind. Ein uneingeschränkter Zugriff auf das EKIS steht im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in das Recht auf Datenschutz.

Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung sieht keine Einschränkungen des Zugriffs vor. Ein lapidarer Verweis auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den erläuternden Bemerkungen ist jedenfalls unzureichend für den Schutz des Rechts auf Datenschutz. Es bedarf jedenfalls einer Bestimmung, die Eingriffe konkretisiert und begrenzt. Im Sinne des Datenschutzes muss sichergestellt sein, dass nur Einsicht in Daten genommen werden kann, die für die Finanzstrafverfahren unbedingt benötigt werden.

Auch die im Entwurf enthaltene Ermächtigungsnorm, mit der die Abgabenbehörden an personenbezogene Angaben aus Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren gelangen können, wird aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Erst im Vorjahr hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung der Strafprozeßordnung aufgehoben und damit die Verwendung von Beweismitteln aus anderen Ermittlungsverfahren deutlich eingeschränkt. Der in Folge aufgehobene Paragraf habe bewirkt, dass personenbezogene Daten, sofern sie im Strafverfahren zulässigerweise ermittelt wurden, "in jedwedem anderen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren verwendet werden dürfen". Dies verstößt laut VfGH gegen das Recht auf Datenschutz (G 2/2013-17 vom 1.10.2013).

Der uneingeschränkte Zugriff auf das EKIS sowie die Ermächtigung zur Verwendung personenbezogener Daten aus anderen Verfahren ist daher in der vorliegenden Form auch im Lichte der jüngsten Verfassungsgerichtshof-Judikatur als verfassungswidrig abzulehnen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen dazu gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär